Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 11. Пятница, 27. Января — Freitag, 27. Januar 1861.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Verfügung des Rigaschen rechtgläubigen Consistorii d. d. 3. Januar c. ist an Stelle des am 31. December a. p. verstorbenen stellv. Registrators des Consistorii Philipp Stramkowski der Kanzellei-Officiant Victor Korolew ernannt worden.

Laut Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Bau- und Wege-Commission vom 16. d. Mts. ist der Nicolai Friedrich Morr als Kanzellei Beamter angestellt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Auf desfallsige Requisition der Commission zur Einführung der Livländischen Agrar- und Bauer-Verordnung vom Jahre 1849 wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung das von Sr. Durchlaucht dem Herrn General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland bestätigte Schema für Kaufcontracte über Veräußerung von bäuerlichen Grundstücken auf Krongütern des Baltischen Gouvernements in Nachstehendem desmittelst zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Schema

für Kaufcontracte über Veräußerung bäuerlicher Grundstücke auf Krongütern des Baltischen Gouvernements.

Im Jahre .... den .... ist mit Bewilligung des Ministerii der Reichs-Domainen und auf Vorschrift des Baltischen Domainenhofes über ein, zu dem, im NN Kirchspiele des NN Kreises belegenen Krongute N gehöriges Landstück von dem .... mit dem bisherigen Pächter NN nachfolgender Kauf- und Verkauf-Contract auf Erben und Erbnehmer geschlossen und in dem NN Kreisgerichte corroborirt worden.

1.

Der Bevollmächtigte der Krone NN verkauft dem Bauern NN zu seinem Eigenthume das oberwähnte, zum Krongute NN gehörige Bauerlandstück nach dem Wackenbuche ..... Thl. ...... Groschen groß (für Kurland wird die Dessätinenzahl angegeben) mit solchen und solchen darauf befindlichen Gebäuden*) und allen dazu gehörigen Appertinentien, in unbestrittenen Grenzen, wie solche in der Natur bezeichnet und dem gegenwärtigen zeitweiligen Besitzer von der Domainen-Verwaltung eingewiesen worden, und mit allen Rechten, Vorzügen und Verpflichtungen, die gesetzlich mit dem Besitze eines Bauernlandstückes verbunden sind — imgleichen auch den NN Waldantheil von ...... Dessätinen .... □-Faden, für die durch Capitalisirung der gegenwärtigen jährlichen Pachtsumme von .... zu dem Zinsfuße von 4% berechnete Kaufsumme von .... (für Kurland mit Zuschlag des Preises für das Hofes-Inventarium im Betrage von ...., zusammen ....).

*) Hier ist eine kurzgefaßte Beschreibung dieser Gebäude einzuschalten.

Anmerkung 1. Bei Verkauf solcher Grundstücke, welche nicht abgetheilte, sondern gemeinschaftliche Weiden und Heuschläge haben, ist in den Kaufcontracten — falls eine derartige Abmachung getroffen wird — zu erwähnen, daß auf den Käufer des Grundstückes das gemeinschaftliche Eigenthum an diesen Weiden und Heuschlägen übergeht.

Anmerkung 2. Die Fischereiberechtigung in den Grenzen des verkauften Grundstücks geht

auf den Käufer desselben über; im Falle angrenzender Fischereien aber oder gemeinschaftlicher Ausübung derselben u. d. ä. ist in dem Kaufcontracte selbst die Ausdehnung und Grenze des veräußerten Rechtes anzugeben.

2.

Auf Abschlag des Kaufschillings von .... hat der Käufer in der .... Kreisrentei in baarem Gelde die Summe von .... eingezahlt und ist verbunden zur Abzahlung des Restes von ...., bei der .... Kreisrentei, im Laufe von .... Jahren, außer 4% Zinsen, noch ....% zur Tilgung seiner Schuld, im Ganzen also die Summe von .... Rbl. jährlich einzuzahlen.

3.

Dem Käufer steht es frei während der im vorigen Paragraphen bestimmten ....jährigen Frist, zur Tilgung der vom Kaufschilling noch restirenden Schuld, auch größere Summen einzuzahlen, als gerade nach dem Contracte fällig geworden — nur muß dabei beobachtet werden, daß die, von dem sodann nachbleibenden Betrage der Schuld jährlich zu zahlenden Procente eine Summe in ganzen Rubeln ohne Kopeken ausmachen.

Anmerkung. In Kaufcontracten über Grundstücke in Livland ist anzuführen, daß es dem Erwerber frei steht, die Zahlung der bedungenen Summe unter Mitwirkung der Livländischen Landrentenbank, in Grundlage der allgemeinen Bestimmungen darüber, zu bewerkstelligen, jedoch mit Beobachtung der in dem § 23 Pkt. 17 der Livl. Agrar und B.-V. von 1849 enthaltenen Vorschrift, daß auf dem Landstücke keine unkündbare Schuld haften bleibe.

4.

Die Uebergabe des veräußerten Grundstücks hat am 23. April (oder October) des .... Jahres zu geschehen. Von diesem Termine an wird die frühere Pacht aus dem Oklad gestrichen, mit Verrechnung in demselben der, oben im Pkt. 1 bezeichneten, jährlich für den schuldig verbliebenen Rest des Kaufschillings zu zahlenden Procente.

5.

Wenn der Käufer die zur Abtragung seiner Schuld bestimmte Zahlungsfrist nicht regelmäßig einhält, so wird das Landstück ihm in gerichtlicher Ordnung abgenommen und in öffentlichem Meistbote versteigert. Aus der dadurch zu lösenden Summe wird dann Allem zuvor die Forderung der Krone getilgt, der Rest aber, nach Entscheidung des Gerichts, wem gehörig ausgeantwortet. Falls jedoch das in Folge solcher Zahlungsunfähigkeit des Erwerbers zum öffentlichen Meistbot gestellte Grundstück mit Hilfe der Livl. Landrentenbank gekauft worden, so muß aus dem durch die Versteigerung gewonnenen Erlöse Allem und zwar auch der Forderung der Krone vorgängig, die Schuld an die Landrentenbank berichtigt werden.

6.

Der Käufer ist verpflichtet die Quittungen der .... Kreisrentei über geschehene Berichtigung der fällig gewesenen Zahlungen, bei dem .... Gemeindegerichte zu dem bestimmten Termine, nämlich den 23. April und 23. October vorzuweisen. Wenn eine Quittung nicht zum Termine beigebracht wird, so wird dem Käufer von dem Gemeindegerichte eine Frist von zwei Wochen bewilligt, nach Verlauf derselben aber Sequester auf das Landstück gelegt und sodann in gerichtlicher Ordnung zur Abnahme desselben von dem säumigen Schuldner und Anberaumung eines Meistbotstermins in dem .... Kreisgerichte geschritten. Die Bestätigung des Meistbots steht dem Baltischen Domainenhofe zu.

Anmerkung. Alle in den vorstehenden Punkten für den Fall des Ausbleibens der terminlichen Abzahlungen vorgeschriebenen Maßregeln werden von dem Gemeinde- und Kreisgerichte nicht anders ergriffen, als auf den bezüglichen Antrag derjenigen Person oder Autorität, welcher solches vom Baltischen Domainenhofe committirt worden.

7.

So lange der Käufer den Kaufschilling nicht vollständig berichtigt hat, kann er das Eigenthum an dem erworbenen Grundstücke nur mit Bewilligung des Baltischen Domainenhofes auf eine andere Person übertragen. Sobald aber die ganze Forderung der Krone getilgt ist, hat der Eigenthümer des Grundstücks das unbehinderte Recht, dasselbe anderen Mitgliedern des Bauernstandes zum Eigenthum zu übergeben.

8.

Ebensowenig darf, ohne Entscheidung des Baltischen Domainenhofes eine Veränderung in der Größe und dem Bestande des Grundstücks vorgenommen werden, so lange noch auf demselben ein Theil des Kaufschillings als Schuld haftet. Sobald aber die vollständige Zahlung des Kaufschillings erfolgt ist, so ist die Theilung des Grundstücks wegen Erbschaft oder Verkauf — soweit solche nach den bestehenden Localverordnungen über Bauergrundstücke zulässig ist — nicht weiter behindert. Für auf ein solches Grundstück verschriebene Privatforderungen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

9.

Durch den Kauf des Grundstücks tritt der

Erwerber nicht aus dem Verbande der .... Gemeinde, welcher er gegenwärtig in der Eigenschaft eines Pachtwirthen zugezählt ist, und das Grundstück selbst wird nicht aus dem Bestande des Krongutes ...., zu dem es gehört, ausgeschieden. Alle administrativen, polizeilichen und gerichtlichen Beziehungen des Besitzers und des Grundstücks zu dem Gute und der Gemeinde bleiben unverändert.

10.

Der Erwerber des Grundstücks hat alle öffentlichen und Gemeindelasten zu tragen, die nach den localen Bauerverordnungen auf jedem Gliede der Gemeinde als persönliche Steuerlast und auf jedem Bauernhofe ruht. Außerdem hat er für das Land, entsprechend dem Flächeninhalt seines Grundstücks, folgende öffentliche Lasten*), nämlich .... zu tragen.

*) Hierunter sind die gegenwärtig von dem Hofe getragenen Lasten zu verstehen.

11.

Mit dem Eigenthumsrechte an dem bäuerlichen Grundstück geht das Recht des Branntweinbrandes, der Bier- und Methbrauerei, sowie die Schenkerei- und Jagdberechtigung nicht auf den Käufer über und darf daher derselbe solche Rechte nicht ausüben.

12.

Dem Käufer wird kein Bauholz und Heizmaterial aus den Kronforsten oder Torfgruben unentgeltlich verabfolgt*). Dagegen ist er in Zukunft auch nicht mehr gehalten, die frühern Wald-Arbeitstage zu leisten.

*) Dieser Punkt ist in Kaufcontracten über solche Landstücke wegzulassen, deren Pächter auch bisher von der Krone kein Holz oder Torf unentgeltlich erhalten haben.

Zur Urkunde dessen ist vorstehender Kaufcontract von den contrahirenden Theilen in zwei gleichlautenden Exemplaren unterschrieben und in gesetzlicher Ordnung von dem .... Kreisgerichte corroborirt worden.

Nr. 26.

* * *

Da es wiederholt vorgekommen, daß hiesige Lithographen Bestellungen zur Anfertigung von Blanqueten zu Geldanweisungen geringen Betrages von ihnen völlig unbekannten Personen angenommen und es Letzteren dadurch möglich geworden, Anweisungen mit fingirten oder fremden Namen in Umlauf zu setzen, wird auf desfallsigen Antrag Sr. Durchlaucht des Herrn General-Gouverneurs von der Livländischen Gouvernements-Regierung zur Wissenschaft und Nachachtung aller zum Polizeibezirke der Stadt Riga gehörigen Personen desmittelst bekannt gemacht, daß Jeder, welcher Anweisungen auf Bruchtheile eines Rubels zu emittiren und die dazu nöthigen Blanquete aufertigen zu lassen beabsichtigt, verpflichtet ist zuvor um die Erlaubniß des Wettgerichts nachzusuchen, wobei zugleich sämmtlichen hiesigen Litho- und Typographen eingeschärft wird, Blanquete zu Anweisungen nur dann für Personen sowol aus Liv-, als auch aus Kurland anzufertigen, wenn dieselben zugleich eine gerichtliche Bescheinigung solcher Erlaubniß vorzuweisen im Stande sind.

Nr. 217.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der hiesige Kaufmann 3. Gilde und Conditor Christian Schröder mit dem Schluße des Jahres 1860 aus der Gilde getreten ist.

Fellin-Rathhaus, den 16. Januar 1861.

Nr. 71.

Torge.

Diejenigen, welche die Erhebung der Standgelder von dem auf den Markt außerhalb der Karlspforte zum Verkauf gebrachten Vieh vom 1. Februar ab auf ein Jahr in Pacht nehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an dem wiederholt auf den 31. Januar d. J. anberaumten Ausbotstermine, um 1 Uhr Mittags, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 25. Januar 1861.

Nr. 56.

Лица, желающія взять на откупъ право взиманія сбора за стоянку приводимаго для продажи на пристань у Карловскихъ воротъ скота отъ 1. Февраля 1861 г. впредь на одинъ годъ, приглашаются симъ явиться къ торгу, который производитьтя будетъ въ присутствіи Рижской Коммиссіи Городской Кассы вторично 31. сего Января съ часа по полудни для объявленія предлагаемой ими наивысшей цѣны, условія же до торговъ касающіяся заранѣе могутъ быть усматриваемы въ оной же Коммиссіи Городской Кассы.

Рига-Ратгаузъ, 25. Января 1861 г.

№ 56.

* * *

Das Kahalsamt der Rigaschen Ebräergemeinde hat für die Lieferung von cr. 200 Lof Waizenmehl zu den Osterfeiertagen einen Torg

auf den 1. Februar und einen Peretorg auf den 4. Februar d. J. anberaumt. Hierauf Reflectirende werden eingeladen, sich an den genannten Tagen, Mittags 12 Uhr, im Kahalslocale mit dem entsprechenden Salogg einzufinden, woselbst auch die Bedingungen einzusehen sind.

Riga, den 25. Januar 1861. Nr. 34. 3

Anzeige für Liv- und Kurland.

Von Einem Kaiserlichen Rigaschen Ordnungsgerichte werden Diejenigen, welche gesonnen sein sollten, eine Lieferung von cr. 3000 Pud Stroh für das im zukünftigen Sommer nach Magnusholm zur Ausführung von Festungsarbeiten stationirt werdende Militair zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, sich am 15. Februar c. Mittags 12 Uhr, im Locale dieser Behörde behufs Vertorgung besagter Lieferung einzufinden. Die betreffenden Bedingungen sind vorher in der Behörde einzusehen. Nr. 463. 2

Riga-Ordnungsgericht, den 23. Januar 1861.

Immobilien-Verkauf.

Am 23. Februar d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlasse der weiland Uebersetzerswittwe Gertrud Paesch, geb. Eck, gehörige, auf Muckenholm sub Pol.-Nr. 7 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien zur Ausmittelung dessen wahren Werthes unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga-Rathhaus, den 21. Januar 1861. 2

Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Markus Itzig Stahlberg, 1

nach dem Auslande.

Carl Eduard Dietrich, Juri Michailow Jarmilowitsch, Polikarp Filipow Koslow, Karoline Antonie Timm, Wittwe Maria Magd. Wendt, Amalie Lisette Hauschkin, Marie Elisabeth Eck, Carl Friedrich Weißmann, Wittwe Ewa Wilkiewsky nebst Kind, Wassily Iwanow Bogdanow, Hermann Minde, Johann Rothenfeldt, Johann Reimann, Johann Friedrich Reimann, Grigory Danilow Potapow, Samson Leiserowitsch Gorin, Gottlieb Friedrich Johann Wilken, Eduard Gottfried Frey, Mowscha Leibowitsch Weiler, Schmuel Mowschowitsch Weiler, Georg Rudolph Bischoff, Abram Rafailowitsch Hurewitsch, Johann Mittler, Joseph Wulf Wulffsohn,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 51 und 52 der Witebskischen, Nr. 51, 52, 53 und 1 der Orelschen, Nr. 46, 50 und 51 der Podolischen, Nr. 47, 48 und 49 der Kiewschen, Nr. 51 und 52 der Nischni-Nowgorodschen, Nr. 51 und 53 der Woroneshschen, Nr. 50, 52 und 53 der Smolenskischen, Nr. 48, 50 und 52 der Permschen, Nr. 48 der Pensaschen, Nr. 50 und 52 der Kalugaschen, Nr. 49 der Pleskauschen, Nr. 48, 49, 52, 53 und 1 der Tambowschen, Nr. 53 der Wladimirschen, Nr. 48 der Archangelschen, Nr. 47 der Tobolskischen, Nr. 91 und 94 der Kurländischen, Nr. 45 und 48 der Jaroslawschen, Nr. 96, 98 und 2 der Mohilewschen, Nr. 51 und 53 der Moskauschen, Nr. 46, 48 und 50 der Wätkaschen, Nr. 44 der Bessarabischen, Nr. 53 der Simbirskischen, Nr. 53 der Twerschen, Nr. 51 der Tschernigowschen, Nr. 52 der Kasanschen, Nr. 53 der Nowgorodschen, Nr. 51 der Tomskischen, Nr. 53 der Kurskischen, Nr. 52 der St. Petersburgschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) ein Artikel über die ausgeloosten Polnischen Schatz-Obligationen.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair: A. Blumenbach.